

## ALLGEMEINE KAUF-/MIETBEDINGUNGEN

### 1. Definitionen und Auslegung

1.1 Die folgenden Ausdrücke haben jeweils folgende Bedeutung:

"Änderungsauftrag"	bedeutet einen Kaufauftrag oder eine andere schriftliche, von Innospec ausgestellte Anweisung (oder eine schriftliche Vereinbarung mit dem Zulieferer), welche einen Auftrag ändert.
"Abschlussdatum"	bedeutet das Datum oder die Daten, das/die auf dem Auftrag angegeben wurde/n und bis zu dem/den der Auftrag abgeschlossen werden muss.
"Vertrag"	bedeutet den Vertrag (einschließlich dieser Bedingungen und jeglicher im Auftrag genannten Unterlagen) zwischen Innospec und dem Zulieferer (je nachdem) für den Kauf und/oder die Anmietung der Artikel.
"Mitarbeiter"	bedeutet alle und jegliche Mitarbeiter des Zulieferers und der Subunternehmer; "Waren" bedeutet Mietwaren und Verkaufswaren.
"Mietwaren"	bedeutet alle und jegliche Waren, die Innospec vom Zulieferer unter dem Vertrag, wie im Auftrag angegeben, anmietet.
"Artikel"	bedeutet (je nachdem) Verkaufswaren und/oder Mietwaren und/oder Arbeiten.
"Gesetze"	bedeutet alle geltenden Gesetze, gesetzlichen Instrumente, Vorschriften, Verfügungen, Vorschriftenkodizes und Standards.
"Innospec"	bedeutet Innospec Limited, dessen eingetragener Geschäftssitz sich in Innospec Manufacturing Park, Oil Sites Road, Ellesmere Port, Cheshire, CH65 4EY, befindet.
"Auftrag"	bedeutet Innospecs Kaufauftrag oder schriftliche Anweisung für (oder schriftliche Vereinbarung mit dem Zulieferer über) den Kauf und/oder die Anmietung von Artikeln gemeinsam mit allen darin genannten Unterlagen und einschließlich jeglicher Modifikationen derselben durch einen Änderungsauftrag.
"Leistung"	bedeutet (je nachdem) Lieferung der Waren und/oder Besorgung der Arbeiten.
"Preis"	bedeutet den an den Zulieferer für die Artikel zahlbaren Preis, wie im Auftrag dargelegt.
REACH"	bedeutet European Community Regulation (EC1907/2006) bezüglich der Anmeldung, Auswertung, Autorisierung und Einschränkung von chemischen Substanzen.
"Verkaufswaren"	bedeutet (je nachdem) alle und jegliche durch Innospec vom Zulieferer unter dem Vertrag zu kaufende Waren, wie im Auftrag angegeben, und/oder jegliche Waren, ob derart angegeben oder nicht, die in Verbindung mit den Arbeiten an Innospec zu liefern sind.
"Standort"	bedeutet Innospecs Gelände und/oder einen jeglichen anderen Ort, an dem die Leistung stattfinden soll.
"Subunternehmer"	bedeutet alle und jegliche Vertreter und genehmigte Subunternehmer des Zulieferers.
"Zulieferer"	bedeutet die Person, Firma oder Gesellschaft, an die der Auftrag ausgestellt wird.
"Bedingungen"	bedeutet diese allgemeinen Kauf-/Mietbedingungen zusammen mit jeglichen Änderungen daran, die eventuell von Innospec und dem Zulieferer vereinbart wurden.
"Arbeiten"	bedeutet alle und jegliche Arbeiten, die vom Zulieferer unter dem Vertrag durchzuführen sind, wie im Auftrag angegeben.

1.2 In diesen Bedingungen umfassen, falls es der Zusammenhang nicht anders verlangt, Wörter im Singular den Plural und umgekehrt.

1.3 Die Überschriften in diesen Bedingungen dienen lediglich praktischen Gründen und wirken sich auf ihre Auslegung oder Interpretation nicht aus.

### 2. Abschluss und Aufnahme

2.1 Diese Bedingungen sind die einzigen Bedingungen und Konditionen, nach denen Innospec zu Geschäften mit dem Zulieferer bereit ist, und sie gelten für den Vertrag zum vollkommenden Abschluss aller anderen Bedingungen und Konditionen. Keine Bedingungen und/oder Konditionen, die mit dem Kostenvoranschlag, der Auftragsbestätigung oder -annahme, Broschüre, Spezifikation oder anderen Unterlagen des Zulieferers geliefert werden, auf der Rückseite erscheinen oder darin enthalten sind, bilden Teil des Vertrages und der Zulieferer verzichtet auf jegliche Rechte, auf die er andernfalls nach solchen Bedingungen und/oder Konditionen vertraut hätte.

2.2 Jeder Auftrag ist ein Angebot für (je nachdem) Kauf und/oder Anmietung der Artikel gemäß diesen Bedingungen und die Annahme eines Auftrages durch den Zulieferer, ob ausdrücklich oder durch sein Verhalten, gilt als Annahme (und nicht als Gegenangebot hinsichtlich) eines solchen Angebots.

2.3 Eine Modifikation dieser Bedingungen ist wirkungslos, es sei denn ausdrücklich durch Innospec und den Zulieferer schriftlich vereinbart und durch einen ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter von Innospec unterzeichnet.

### 3. Änderungen von Aufträgen

3.1 Innospec kann jederzeit Änderungen bezüglich eines Auftrages vornehmen (was u. a. Änderungen an Spezifikation, Konstruktion, Versand, Mengen und Ort oder Zeitpunkt der Leistung umfassen kann). Innospec stellt einen Änderungsauftrag für solche Änderungen aus. Falls solche Änderungen eine Zunahme der Kosten oder erforderlichen Zeit für die Leistung durch den Zulieferer verursachen, werden Preis und/oder Abschlussdatum entsprechend angepasst. Eine solche Änderung muss schriftlich von Innospec genehmigt werden, bevor der Zulieferer mit solchen Änderungen fortschreitet.

3.2 Innospec kann durch eine schriftliche Mitteilung die Menge reduzieren oder die Natur der Artikel ändern, den Auftrag stornieren oder vom Zulieferer die Aussetzung der Leistung verlangen, falls Innospec an der Durchführung seiner Geschäfte (oder eines jeglichen Teils derselben) durch Umstände außerhalb seiner angemessenen Kontrolle gehindert ist oder aufgehalten wird. Der Zulieferer hat keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, Entschädigung oder andere Rechte oder Leistungen in Bezug auf eine solche Reduktion, Stornierung oder Aussetzung.

3.3 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Klausel 3.2 ist Folgendes in den Ursachen außerhalb Innospecs angemessener Kontrolle eingeschlossen: (a) höhere Gewalt, Brand, Explosion, Flut, Seuchen oder Unfälle; (b) Stromausfall oder Versagen von Anlagen oder Maschinen; (c) Regierungsmaßnahmen, Krieg, Kriegsdrohung, Terrorakte, nationale Notstände, Aufstände, zivile Unruhen oder Sabotage; (d) Einfuhr- oder Ausfuhrbestimmungen oder Embargos; (e) Arbeitsstreit oder Streik und (f) Unmöglichkeit oder Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Material, Transport, Brennstoff, Teilen, Maschinen oder Arbeitskräften.

### 4. Standard von Waren und Arbeiten

4.1 Die Waren haben folgende Bedingungen zu erfüllen: (a) streng der Menge, Qualität und Beschreibung zu entsprechen, die im Auftrag und/oder einer eventuellen geltenden, von Innospec dem Zulieferer gelieferten oder angewiesenen Spezifizierung angegeben wurde; (b) den Gesetzen zu entsprechen (und im Einklang mit ihnen hergestellt, verpackt und geliefert zu werden), insbesondere wenn diese von einer Art sind, die in den Bereich von REACH fällt, entsprechend vorangemeldet und gemäß der Auflagen von REACH angemeldet wurden, egal ob dieselben innerhalb des Europäischen Wirtschaftsbereichs akquisiert wurden oder nicht; (c) frei von Mängeln bei Konstruktion, Material und Verarbeitung zu sein; (d) streng eventuellen Proben, Mustern, Zeichnungen oder Spezifikationen zu entsprechen, die im Auftrag und/oder einer eventuellen geltenden von Innospec dem Zulieferer gelieferten oder angewiesenen Spezifizierung angegeben wurden; (e) einem jeglichen Leistungsstandard erfüllen zu können, der im Auftrag und/oder einer eventuellen geltenden, von Innospec dem Zulieferer gelieferten oder angewiesenen Spezifizierung angegeben wurde, und (f) von zufriedenstellender Qualität (in der Bedeutung des Sale of Goods Act 1979 und für die ausdrücklichen oder stillschweigenden Zweck geeignet zu sein, für die sie unter dem Auftrag geliefert werden.

4.2 Verkaufswaren werden (zusätzlich zu den Anforderungen von Klausel 4.1) gemäß jeglichen von Innospec gegebenen Anweisungen verpackt und gekennzeichnet.

4.3 Die Arbeiten haben folgende Bedingungen zu erfüllen: (a) streng den im Auftrag und/oder einer eventuellen geltenden Anweisung, Zeichnung oder Spezifizierung zu entsprechen, die von Innospec dem Zulieferer geliefert oder angewiesen wurde; (b) gemäß den Gesetzen geleistet zu werden; (c) unter Verwendung bester Materialien und Verarbeitung geleistet zu werden; (d) unter Einsatz aller angemessenen Sorgfalt, Fähigkeit und Vorsicht gemäß besten industriellen Verfahren und nach höchsten Leistungsstandards geleistet zu werden, die in einer jeglichen Branche praktiziert werden, welche den Arbeiten ähnliche Dienstleistungen durchführt, und (e) in Bezug auf einen jeglichen zutreffenden Gegenstand der Arbeiten ein Endergebnis zu produzieren, das einen jeglichen Funktions- und/oder Leistungsstandard erfüllen kann, der dem Zulieferer ausdrücklich oder stillschweigend bekannt gegeben wurde.

4.4 Alle Mitarbeiter, die jederzeit mit der Leistung von Arbeiten beschäftigt sind, müssen geeignete Fähigkeiten, Qualifikationen und Erfahrung besitzen und müssen während ihrer Tätigkeit bei der Leistung der Arbeiten: (a) Innospecs angemessenen Anweisungen Folge leisten und voll mit Innospecs Mitarbeitern und Vertragsnehmern zusammenarbeiten; (b) strenge Disziplin und gute Ordnung aufrechterhalten und dürfen kein Verhalten bzw. keine Aktivitäten verfolgen, die Innospecs Geschäft oder Ruf schaden oder schaden könnten.

4.5 Innospec behält sich das Recht vor, vom Zulieferer zu verlangen, dass er alle oder jegliche Mitarbeiter vom Standort entfernt, die den Bestimmungen von Klausel 4.4 nicht Folge leisten. Der Zulieferer beschafft ohne zusätzliche Kosten für Innospec Ersatz für die Mitarbeiter, sobald dies angemessen praktisch möglich ist. Jegliche Aufforderungen durch Innospec, Mitarbeiter gemäß dieser Klausel 4.5 zu entfernen, schafft keine Verbindlichkeit dem Zulieferer gegenüber und streicht oder mindert keine der Pflichten des Zulieferers unter dem Vertrag.

4.6 Die genaue Übereinstimmung der Artikel mit den Bestimmungen dieser Bedingungen ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages und Innospec ist berechtigt, jegliche Artikel zurückzuweisen, die damit nicht übereinstimmen, wie gering diese Abweichung auch sein mag.

### 5. Inspektion, Test und Unterlagen

5.1 Innospec und seinen Vertretern wird Zugang zu jeglichen Geländen des Zulieferers (und denen der Subunternehmer) gewährt und es ist ihnen gestattet, die Waren jederzeit vor der Abnahme oder Lieferung zu inspizieren und/oder zu testen.

5.2 Der Zulieferer stellt auf eigene Kosten alle Ausrüstung, Materialien, Dienstleistungen und Einrichtungen zur Verfügung, die zur Durchführung solcher Tests an Waren erforderlich sind, wie sie Innospec u. U. verlangt. Auf Anfrage von Innospec oder seinen Vertretern werden die Waren für Tests vollständig montiert und/oder für die Inspektion vor dem Versand zerlegt.

5.3 Falls als Ergebnis einer solchen Inspektion oder eines solchen Tests Innospec nicht davon überzeugt ist, dass die Waren in jeder Hinsicht dem Vertrag entsprechen, und den Zulieferer sobald möglich nach der jeweiligen Inspektion oder dem jeweiligen Test entsprechend verständigt, unternimmt der Zulieferer alle erforderlichen Schritte, um für eine solche Übereinstimmung zu sorgen.

- 5.4 Ungeachtet einer jeglichen Inspektion oder eines jeglichen Tests gemäß dieser Klausel 5 bleibt der Zulieferer für die Waren voll verantwortlich und eine solche Inspektion oder ein solcher Test bewirkt keine Enthebung, Minderung oder anderweitige Beeinträchtigung der Pflichten des Zulieferers unter dem Vertrag (einschließlich u. a. seiner Verantwortung für später gefundene Mängel an Material und/oder Verarbeitung).
- 5.5 Der Zulieferer liefert (auf eigene Kosten) bezüglich aller Artikel alle geltenden Zeugnisse (einschließlich Zeugnisse von Analysen, Tests, Inspektion oder Herkunft), Betriebs- und Sicherheitshinweise, Warnhinweise und Zollunterlagen und (auf Verlangen oder wenn anderweitig ausdrücklich erforderlich) eine schriftliche Bestätigung, dass alle Artikel den Anforderungen von REACH entsprechen und entsprechen werden. Alle solchen Zeugnisse und Unterlagen werden geliefert, wann immer sie von Innospec angefordert werden (in jedem Fall aber zum selben Zeitpunkt als die Leistung).
- 5.6 Der Zulieferer bereitet (auf eigene Kosten) solche Zeichnungen, Daten und anderen Informationen vor, die Innospec u. U. in Bezug auf jegliche Artikel verlangt, und reicht sie bei Innospec ein. Innospec hat das Recht, alle Zeichnungen und Daten zu genehmigen. Eine solche Genehmigung enthebt den Zulieferer jedoch keiner seiner Verantwortlichkeiten unter dem Vertrag. Falls nicht anderweitig schriftlich von Innospec vereinbart, haben die Artikel den Zeichnungen voll zu entsprechen.
- 5.7 Jegliche Zeichnungen, Konstruktionspezifikationen oder anderen Unterlagen, die dem Zulieferer von Innospec geliefert werden können, bleiben das Eigentum von Innospec und müssen zurückgegeben werden, (a) wann auch immer ein Dokument durch ein weiteres Dokument ersetzt wird, und (b) bei Abschluss der Leistung oder Beendigung des Vertrages (es gilt der jeweils frühere Zeitpunkt).
- 5.8 Falls von Innospec nicht anderweitig vorgegeben, sind alle vom Zulieferer (oder den Subunternehmern) gemäß diesen Bedingungen oder anderweitig zu liefernden Informationen und Unterlagen in Verbindung mit dem Auftrag in englischer Sprache verfasst.

## 6. Lieferung von Waren

- 6.1 Der Zulieferer bewirkt die Leistung bis zum Abschlussdatum, wobei die Zeit ein wesentlicher Vertragsbestandteil ist.
- 6.2 Die Waren sind bis zum Abschlussdatum auf die im Auftrag genannte Weise zu liefern.
- 6.3 Der Zulieferer liefert (auf eigene Kosten) solche Daten, wie sie Innospec für erforderlich halten kann, um den Abschluss des Auftrages bis zum Abschlussdatum zu gewährleisten.
- 6.4 Falls der Zulieferer die Leistung nicht am im Auftrag vorgegebenen Startdatum beginnt oder falls es Innospec (in dessen Ermessen) erscheint, dass der Zulieferer die Leistung u. U. nicht bis zum Abschlussdatum abschließen kann, kann Innospec den Auftrag oder einen jeglichen Teil desselben gemäß den Bestimmungen von Klausel 14 stornieren.
- 6.5 Waren, die früher als an den vorgegebenen Lieferdaten geliefert werden, werden von Innospec nur angenommen oder bezahlt, falls dies von Innospec schriftlich vereinbart wurde.
- 6.6 Falls im Auftrag nicht anderweitig angegeben, (a) ist der Zulieferer verantwortlich und trägt die Kosten für Verpackung, Beladen, Transport und/oder Entladen von Waren und (b) die Waren werden während normaler Stunden an Innospecs üblichen Geschäftssitz geliefert.
- 6.7 Wenn Verkaufswaren an Innospec in großen Gebinden geliefert werden, gilt deren Gewicht, wie auf Innospecs Brückenwaage gemessen (falls keine offensichtlichen Fehler vorliegen) als endgültiger Wert für das Gewicht der tatsächlich gelieferten Verkaufswaren.
- 6.8 Innospec behält sich das Recht vor, die Verkaufswaren sofort bei Lieferung für Sicherheitszwecke zu markieren. Ungeachtet einer solchen Markierung oder Zeichnung für Innospec über den Empfang der Waren in gutem Zustand gilt, dass Innospec die Waren erst 30 Tage nach Lieferung oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums, falls später, nachdem ein latenter Mangel an den Waren offenbar geworden ist, zur Inspektion abgenommen hat. Der Zulieferer ist nicht berechtigt, aufgrund solcher Markierungen oder Zeichnungen Einwände gegen eine spätere Ablehnung der Waren durch Innospec zu erheben.
- 6.9 Falls nicht anderweitig von Innospec schriftlich vereinbart, wird in Verbindung mit Verkaufswaren alle Verpackung Innospec ohne zusätzliche Kosten geliefert. Solche Verpackung wird dem Zulieferer nur dann zurückgegeben, falls Innospec dies vorgibt. In diesem Fall hat der Zulieferer die entsprechende Verpackung ohne Kosten für Innospec umgehend zu entfernen und ist für ihre Entsorgung verantwortlich.
- 6.10 Der Zulieferer liefert mit jeder Warenlieferung einen deutlich sichtbaren Lieferschein, der Auftragsnummer, Zahl der Pakete, Inhalt, Mengen und (im Fall einer Teillieferung) die noch zu liefernden Anteile angibt.
- 6.11 Wo Innospec vereinbart, die Leistung in Raten zu akzeptieren, gilt der Vertrag als ein separater Vertrag in Bezug auf jede Rate. Ungeachtet des Vorangegangenen jedoch berechtigt die unterlassene Leistung des Zulieferers bezüglich einer jeglichen Rate Innospec (nach seiner Wahl) die Gesamtheit des Vertrages als nicht anerkannt zu behandeln.
- 6.12 Falls Waren über die im Auftrag vorgegebenen Mengen hinaus an Innospec geliefert werden, ist Innospec nicht verpflichtet, für den Überschuss zu zahlen, dessen Risiko beim Zulieferer verbleibt und der an den Zulieferer (auf Risiko und Kosten des Zulieferers) zurückzugeben ist.
- 6.13 Im Fall von Mietwaren beginnt die geltende Mietdauer bei Lieferung der Mietwaren durch den Zulieferer oder (wo Mietwaren von Innospec abzuholen sind) am Datum einer solchen Abholung.
- 6.14 Mietwaren können gelegentlich von Innospec an einen beliebigen Standort verlagert werden. Wann immer Innospec vom Zulieferer dazu angemessen aufgefordert wird, verständigt Innospec den Zulieferer über den Standort der Mietwaren.

- 6.15 Wo Mietwaren für einen unbeschränkten Zeitraum gemietet werden und vom Zulieferer am Ende der Mietdauer abzuholen sind, endet die entsprechende Mietdauer, sobald Innospec den Zulieferer darüber verständigt, dass die Mietwaren zur Abholung bereit sind (und, um Zweifel auszuräumen: Die entsprechenden Mietgebühren gelten für einen jeglichen Zeitraum nach einer solchen Mitteilung nicht mehr). Für die Zwecke dieser Klausel 6.15 kann eine solche Mitteilung von oder für Innospec mündlich oder per E-Mail oder auf andere angemessene Weise gegeben werden.

## 7. Leistung der Arbeiten

- 7.1 Arbeiten sind bis zum Abschlussdatum abzuschließen und auf die im Auftrag vorgegebene Weise durchzuführen.
- 7.2 Alle vom Zulieferer bei der Leistung der Arbeiten zu verwendende Ausrüstung ist jederzeit in gutem und sicherem Betriebszustand zu verwahren. Alle vom Zulieferer zu verwendende Ausrüstung und Materialien müssen den Gesetzen entsprechen und ihnen gemäß verwendet werden. Der Zulieferer ist verantwortlich dafür zu sorgen, dass solche Ausrüstung und Materialien, die ihm gehören, angemessen gegen Diebstahl, unangünstige Wetterbedingungen und (soweit machbar) andere Verluste oder Schäden geschützt sind.
- 7.3 Der Zulieferer bewirkt die Leistung auf saubere und ordentliche Weise und hält den Teil des Standorts, in dem die Arbeiten gerade durchgeführt werden, jederzeit angemessen sauber und ordentlich. Unbeschadet des Vorangegangenen räumt der Zulieferer bei Abschluss der Arbeiten und wann immer er von Innospec dazu aufgefordert wird, fortan seinen Abfall jeglicher Art und jegliche überschüssigen Materialien und Ausrüstung weg und entfernt sie. Der Zulieferer sorgt dafür, dass jegliche solchen Abfälle, Materialien und Ausrüstung entfernt und gegebenenfalls mit der angemessenen Sorgfalt und gemäß den Gesetzen entsorgt werden.
- 7.4 Der Zulieferer stört keinerlei und auf keine Weise das Geschäft oder andere Aktivitäten von Innospec, seinen Mitarbeitern und Vertragsnehmern.
- 7.5 Der Zulieferer stellt eine kompetente Aufsichtsperson, die zu allen Zeiten, zu denen die Arbeiten durchgeführt werden, am Standort bereit steht und ermächtigt ist, Anweisungen und Instruktionen für den Zulieferer von Innospec entgegenzunehmen.
- 7.6 Falls nicht von Innospec anderweitig schriftlich vorgegeben, stellt Innospec ohne Kosten für den Zulieferer und in dem Maße, als es erforderlich ist, um den Zulieferer zur Durchführung der Arbeiten zu befähigen, Wasser und Strom von solchen Anschlussstellen am Standort (und im Fall von Strom Wechselstrom zu solchen Spannungen), wie von Innospec vorgegeben. Für alle Anschlüsse an dieses Wasser und diesen Strom ist der Zulieferer verantwortlich und sie müssen von Innospec vor Beginn der entsprechenden Arbeiten genehmigt werden (aber eine solche Genehmigung enthebt den Zulieferer keiner Verantwortung hinsichtlich solcher Anschlüsse). Der Zulieferer liefert, installiert und unterhält solche vorübergehenden Einrichtungen, wie sie u. U. erforderlich sind, um die Durchführung der Arbeiten in sicherer und ordnungsgemäßer Weise zu ermöglichen (einschließlich beispielsweise u. a. ausreichender Beleuchtung). Bei Abschluss der Arbeiten (oder bei einer eventuellen früheren Beendigung des Vertrages) entfernt der Zulieferer solche Anschlüsse und Einrichtungen und behebt eventuell durch eine solche Entfernung verursachte Schäden.

## 8. Eigentum und Risiko

- 8.1 Das Eigentum an den Verkaufswaren geht bei Lieferung an Innospec über. Das Risiko in Verbindung mit den Verkaufswaren verbleibt bis zur Abnahme durch Innospec beim Zulieferer.
- 8.2 Eigentum und (ausgenommen wie in Klausel 8.3 vorgesehen) Risiko an den Mietwaren verbleibt jederzeit beim Zulieferer. Außer wie in Klausel 8.3 vorgesehen (und falls nicht anderweitig im Auftrag angegeben oder von Innospec schriftlich vereinbart), besorgt der Zulieferer auf eigene Kosten alle Wartung von und Reparaturen an Mietwaren, die erforderlich sind, um die Mietwaren über die gesamte Mietdauer hinweg in gutem Arbeitszustand zu erhalten.
- 8.3 Innospec ersetzt dem Zulieferer alle Schäden an den Mietwaren, die durch Innospec verursacht wurden (davon ausgenommen ist die allgemein übliche Abnutzung).
- 8.4 Alle durch den Zulieferer bei der Leistung der Arbeiten entfernten Materialien, Anlagen und Ausrüstung bleiben Eigentum von Innospec, es sei denn, Innospec gibt etwas anderes vor (in diesem Fall geht das Eigentum daran auf den Zulieferer über und der Zulieferer ist für deren Entsorgung voll verantwortlich).
- 8.5 Alle Materialien, die von Innospec geliefert oder bezahlt wurden und in die Verkaufswaren aufgenommen und/oder für die Arbeiten verwendet werden sollen, (a) bleiben Eigentum von Innospec, das Risiko an ihnen geht jedoch auf den Zulieferer über und bleibt dort bis zur Abnahme der Verkaufswaren, in die solche Materialien aufgenommen wurden, durch Innospec und (b) wo solche Materialien auf dem Gelände des Zulieferers gelagert werden, werden sie vom Zulieferer deutlich als Eigentum von Innospec gekennzeichnet und getrennt vom Eigentum des Zulieferers sicher und ordnungsgemäß gelagert. Der Zulieferer gewährt Innospec hiermit unwiderruflich das Recht, ein jegliches Gelände des Zulieferers (und der Subunternehmer) zu einem jeglichen Zeitpunkt zu betreten und solche Materialien zu entfernen.
- 8.6 Der Zulieferer verwendet solche Materialien auf ordnungsgemäße und wirtschaftliche Weise gemäß den Anweisungen von Innospec und zu keinerlei anderen Zwecken. Für einen jeglicher Überschuss ist Innospec gegenüber Rechnung abzulegen und er ist gemäß Innospecs Anweisungen zu entsorgen. Jegliche Verschwendung, Beschädigung oder jeglicher Verlust solcher Materialien durch die schlechte oder ineffiziente Verarbeitung oder Praktiken oder jegliche Fehler des Zulieferers bei Lagerung und Wartung solcher Materialien werden auf Kosten des Zulieferers ersetzt. Der Ersatz derselben hat von ebenbürtiger Qualität und Spezifikation zu sein und darf nicht ohne Innospecs vorherige Genehmigung verwendet oder ersetzt werden.

## 9. Preis und Zahlung

- 9.1 Falls nicht anders angegeben umfasst der Preis (a) alle Gebühren (einschließlich u. a. Verpackung, Versand, Beladen, Transport, Versicherung und Lieferung an den jeweiligen Standort) und Zölle, Abgaben oder Steuern (außer Mehrwertsteuer) und ist (b) für die Dauer des Vertrages festgesetzt.

- 9.2 Falls bezüglich der Arbeiten ein Teil des Preises mit Bezug auf Arbeitstagestarife berechnet wird, muss die Zahl der vom Zulieferer eingesetzten Arbeitskräfte vorher mit Innospec schriftlich vereinbart werden.
- 9.3 Falls nicht im Auftrag anderweitig angegeben oder von Innospec schriftlich vereinbart, beschafft der Zulieferer über die gesamte Mietdauer (und ohne Kosten für Innospec) allen Brennstoff, alles Öl und Schmierfett für die Mietwaren und alle Reifen, die aufgrund von normalem Verschleiß oder fehlerhafter Wartung ersetzt werden müssen.
- 9.4 Der Zulieferer ist nicht berechtigt, jegliche Preiserhöhungen vorzunehmen (ob wegen gestiegener Kosten für den Zulieferer hinsichtlich Material, Anlagen, Arbeit, Transport, Wechselkurse oder anderweitig) und Innospec ist diesbezüglich zu keinerlei zusätzlichen Zahlungen an den Zulieferer verpflichtet, falls Innospec dies nicht schriftlich vereinbart hat oder eine solche Änderung in einem Änderungsauftrag niedergelegt wurde.
- 9.5 Falls im Auftrag nicht anderweitig angegeben, ist der Zulieferer berechtigt, die Rechnung an Innospec bei oder jederzeit nach der Leistung zu erstellen.
- 9.6 Innospec ist nicht verpflichtet, für jegliche Zeiten zu zahlen, während derer die Mietwaren ausgefallen sind, repariert oder gewartet wurden (außer wo dies von Innospec verursacht oder erforderlich gemacht wurde), und der Betrag der Gebühren des Zulieferers wird entsprechend angepasst. Für die Zwecke dieser Klausel 9.6 gilt, dass, wo zwei oder mehr Artikel der Mietwaren zusammen als eine Arbeitseinheit oder -gruppe angemietet wurden, die Ausfall-, Wartungs- oder Reparaturzeit eines solchen Artikels auch für alle anderen Artikel der Mietwaren gelten, die Teil einer solchen Arbeitseinheit oder -gruppe bilden.
- 9.7 Jede Rechnung wird in der im Auftrag vorgegebenen Währung erstellt und nennt deutlich die Auftragsnummer, die Bestellnummern der Artikel, Angaben über die von den Mitarbeitern gearbeiteten Stunden (im Fall von Arbeiten, wo ein Teil des Preises nach Arbeitstagestarifen berechnet wird), die Mietdauer (im Fall von Mietwaren) und alle Informationen, die auf einer Steuerrechnung für Mehrwertsteuerzwecke angegeben werden müssen, sowie solche anderen Informationen, wie sie u. U. von Innospec vorgegeben werden.
- 9.8 Falls im Auftrag nicht anderweitig angegeben (und vorbehaltlich der Abnahme der Artikel durch Innospec), bezahlt Innospec den Zulieferer innerhalb von 60 Tagen nach Ende des Monats, in dem Innospec eine gültige Rechnung gemäß Klausel 9.7 erhalten hat.
- 9.9 Unbeschadet eventueller ihm zur Verfügung stehender anderer Rechtsmittel behält sich Innospec das Recht vor, jegliche ihm vom Zulieferer jederzeit fällige Beträge (ob unter dem Vertrag oder einem anderen Vertrag zwischen dem Zulieferer und Innospec) mit von Innospec unter dem Vertrag an den Zulieferer zahlbaren Beträgen zu verrechnen.
- 9.10 Falls nicht anderweitig angegeben, erfolgen alle Zahlungen unter dem Vertrag in der im Auftrag vorgegebenen Währung. Innospec ist berechtigt, von einer Zahlung an den Zulieferer, Gebühren, Zölle oder Steuern abzuziehen, falls und in dem Maße als es unter jeglichen Gesetzen dazu verpflichtet ist.
- 9.11 Innospec und seine Vertreter sind ab dem Datum des Vertrages bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Abschlussdatum berechtigt, (mit angemessener Vorankündigung und zu angemessenen Zeiten) das Gelände des Zulieferers (und das von Subunternehmern) zu betreten, um dieses Gelände und jegliche relevanten Unterlagen, Informationen und Daten des Zulieferers zu Zwecken der Prüfung der Gebühren des Zulieferers und anderweitigen Sicherstellung zu betreten, dass die Bestimmungen dieser Bedingungen befolgt werden (oder wurden). Der Zulieferer (und die Subunternehmer) bieten Innospec ohne Kosten für Innospec (a) alle Unterstützung, die Innospec angemessen für solche Zwecke benötigt, und (b) jegliche Kopien solcher Unterlagen, Informationen und Daten, die Innospec u. U. benötigt.
- 9.12 Der Zulieferer vereinbart, auf jegliche Rechte zu verzichten, die er anderweitig haben könnte, zu einem beliebigen Zeitpunkt gegen Verkaufswaren ein Pfandrecht auszuüben, eine Forderung zu erheben oder ein Urteil oder eine Verordnung anzustreben, und erkennt an, dass sein einziges Recht im Fall der Nichtbezahlung von Verkaufswaren durch Innospec darin besteht, die Zahlung als Schuld einzutreiben.

## 10. Fehler, Ausfälle und Rechtsmittel

- 10.1 Der Zulieferer garantiert Innospec, dass die Artikel den Bestimmungen von Klausel 4.1 bis 4.4 inklusive in jeder Hinsicht entsprechen.
- 10.2 Falls Artikel diese Entsprechung nicht aufweisen bzw. falls der Zulieferer jeglichen dieser Bedingungen nicht entspricht, hat Innospec, unbeschadet eines jeglichen anderen Rechtsmittels, das Innospec u. U. hat (ob unter diesen Bedingungen oder anderweitig), in seinem Ermessen (und im Fall von Waren, ob ein jeglicher Teil derselben von Innospec abgenommen wurde oder nicht) ein Anrecht auf eines oder mehrere der folgenden Rechtsmittel: (a) den Auftrag ganz oder teilweise aufzuheben; (b) die jeweiligen Waren oder Arbeiten ganz oder teilweise abzulehnen (und im Fall von Waren sie an den Zulieferer auf Risiko und Kosten des Zulieferers zurückzugeben auf der Grundlage, dass Innospec fortan je nachdem zu einer vollständigen Erstattung oder Gutschrift für die so zurückgegebenen Waren berechtigt ist); (c) nach Wahl von Innospec vom Zulieferer zu verlangen, dass er (auf Kosten des Zulieferers) jegliche Fehler an den entsprechenden Artikeln behebt oder Ersatzwaren oder -arbeiten liefert und jegliche anderen erforderlichen Arbeiten durchführt, um sicherzustellen, dass der Auftrag gemäß diesen Bedingungen erfüllt wird; (d) selbst jegliche erforderliche Arbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen (jeweils auf Kosten des Zulieferers), um die Waren und/oder Arbeiten in Übereinstimmung mit den Vertrag zu bringen; (e) sich vom Zulieferer jegliche zusätzlichen Kosten und Aufwendungen erstatten zu lassen, die Innospec infolge der Verletzung des Zulieferers eingeht (einschließlich u. a. hinsichtlich der Beschaffung der entsprechenden Artikel von einem anderen Zulieferer) und (f) ohne diesbezügliche Verbindlichkeit gegenüber dem Zulieferer die Annahme weiterer Leistung zu verweigern, die der Zulieferer versucht, .
- 10.3 Der Zulieferer führt umgehend und ordnungsgemäß jegliche Wartung oder Reparaturen an Waren durch, die gemäß diesen Bedingungen durchzuführen sind.
- 10.4 Innospec verständigt den Zulieferer sobald angemessen möglich über einen jeglichen Ausfall oder eine jegliche unbefriedigende Funktion von Mietwaren.

Ungeachtet Klausel 8.2 und 10.3 ist Innospec berechtigt (aber nicht verpflichtet), jegliche undichten Stellen in Reifen an Mietwaren ohne vorherige Genehmigung des Zulieferers zu reparieren.

- 10.5 Die Bestimmungen dieser Bedingungen, die sich auf die Waren beziehen, gelten auch (insoweit als sie relevant sind) für alle vom Zulieferer gemäß diesem Vertrag durchgeführten Reparaturen von Waren und gelieferten Ersatzwaren.

## 11. Sicherheitspflichten

- 11.1 Der Zulieferer nimmt zur Kenntnis, dass in Teilen des Geländes von Innospec gefährliche Arbeiten verrichtet werden. Bezüglich eines jeglichen Teils der durch den Zulieferer am Standort zu erbringenden Leistung beachtet der Zulieferer (a) alle von Zeit zu Zeit auf dem Gelände geltenden Regeln, Vorschriften und Verfahren (einschließlich, um Zweifel auszusräumen, u. a. Innospec Arbeitserlaubnisystem, Drogen- und Alkoholrichtlinie und Durchsichtung von Beschäftigten und deren Fahrzeuge durch Sicherheitspersonal von Innospec) und (b) die Gesetze (einschließlich zur Verdeutlichung u. a. des Health & Safety at Work etc Act 1974 (Arbeitsschutzgesetz) und aller Arbeitsschutzvorschriften) (und sorgt für eine entsprechende Beachtung durch Subunternehmer und Mitarbeiter). Eine solche Beachtung beseitigt oder mindert keine der Pflichten des Zulieferers unter dem Vertrag.
- 11.2 Falls Innospec (in seinem alleinigen Ermessen) der Meinung ist, dass solche Regeln, Vorschriften, Verfahren oder Gesetze durch einen der Subunternehmer oder Mitarbeiter des Zulieferers verletzt wurden, hat Innospec das Recht, die jeweiligen Subunternehmer und Mitarbeiter vom Gelände von Innospec zu entfernen und ihnen die Rückkehr zu verbieten. Solche Maßnahmen durch Innospec schaffen keine Verbindlichkeit gegenüber dem Zulieferer oder den Subunternehmern und beseitigen oder mindern keine der Pflichten des Zulieferers unter dem Vertrag.
- 11.3 Der Zulieferer ist verantwortlich für die Verwaltung des Betriebs und die Ausführung der Arbeiten am Standort, einschließlich Arbeitsschutzangelegenheiten. Vor Beginn der Arbeiten bereitet der Zulieferer, soweit von den Gesetzen vorgeschrieben, eine Risikobewertung, eine Verfahrensanweisung und einen geeigneten Arbeitsschutzplan vor. Der Zulieferer liefert Kopien einer solchen Risikobewertung und eines solchen Arbeitsschutzplans, wann immer Innospec ihn dazu auffordert (und Innospec ist berechtigt, diese zu kopieren und allen relevanten Parteien zu liefern).
- 11.4 Der vom Zulieferer gemäß Klausel 11.3 vorzubereitende Arbeitsschutzplan behandelt u. a. Folgendes: (a) Vorkehrungen, um die Arbeitsschutzpflichten des Zulieferers zu erfüllen; (b) den für die Behandlung von Arbeitsschutz im Bezug auf die Arbeiten zu ergreifenden Ansatz; (c) den technischen und verwaltungstechnischen Ansatz für die Kontrolle und Behandlung der Risiken, die in der vom Zulieferer durchgeführten Risikobewertung identifiziert wurden (ein solcher Ansatz umfasst die laufende Entwicklung und Implementierung eines Arbeitsschutzplans); (d) Vorkehrungen für die Überwachung der Befolgung von Gesetzen zum Arbeitsschutz und (e) Mechanismen für die Bewirkung von Änderungen im Arbeitsschutzplan, sowie die Arbeiten voranschreiten, gemäß von Innospec erhaltenen Informationen und der Erfahrung der an der Leistung der Arbeiten beteiligten Mitarbeiter sowie von ihnen erhaltenen Informationen.
- 11.5 Der Zulieferer liefert den an der Leistung der Arbeiten beteiligten Mitarbeitern alle erforderlichen Informationen und Schulungen in Arbeitsschutz, vorhandenen Risiken und damit verbundenen Themen.
- 11.6 Der Zulieferer sorgt dafür, dass nur von Innospec oder dem Zulieferer ermächtigte Personen Zugang zu den Bereichen haben, wo die Arbeiten durchgeführt werden. Hinweise auf den Ausschluss aller anderen Personen werden vom Zulieferer in Form von Schildern und/oder Barrieren oder weiteren angemessenen Sicherheitsmaßnahmen geliefert. Dabei sind jederzeit erforderliche Durchgangsrechte und Zugang für Notfälle zu berücksichtigen.
- 11.7 Unbeschadet jeglicher anderer Bestimmungen dieser Klausel 11 wird an alle an der Durchführung der Arbeiten beteiligten Mitarbeiter (a) vom Zulieferer auf eigene Kosten alle Schutzkleidung und -ausrüstung ausgegeben, die Innospec u. U. (in seinem absoluten Ermessen) für erforderlich hält, und (b) werden sie sich medizinischen Untersuchungen unterziehen, wann immer von Innospec angemessen verlangt.
- 11.8 Um keine Zweifel aufkommen zu lassen (aber unbeschadet jeglicher anderer Bestimmungen dieser Klausel 11), ist Innospec nicht verantwortlich für die Überwachung und/oder Prüfung jeglicher Arbeitsschutzanforderungen oder Risikobewertungen, die vom Zulieferer gemäß diesen Bedingungen vorgenommen werden. Eine solche Verantwortung verbleibt jederzeit beim Zulieferer ungeachtet jeglicher Überwachung oder Prüfungen, die Innospec oder seine Vertreter u. U. von Zeit zu Zeit durchführen.
- 11.9 Unter dem Vertrag gelieferte oder installierte Waren werden so entwickelt, gestaltet, konstruiert, verarbeitet und verpackt, dass sie sicher sind und kein Gesundheitsrisiko bergen. Waren sind mit vollständigen Anweisungen für ihre ordnungsgemäße Verwendung, Wartung und Reparatur sowie mit deutlich erscheinenden eventuell erforderlichen Warnhinweisen zu liefern.
- 11.10 Vor Warenlieferungen und vor Gebrauch jeglicher Ausrüstung oder Materialien durch den Zulieferer am Standort, liefert der Zulieferer Innospec eine vollständige und korrekte Liste aller schädlichen oder potenziell schädlichen Eigenschaften, Komponenten oder Zutaten (nach Namen und Beschreibung) der Waren (und hat danach von Zeit zu Zeit Innospec schriftlich über eventuelle Änderungen zu verständigen). Der Zulieferer nimmt zur Kenntnis, dass sich Innospec auf solche Informationen verlassen wird, um seinen eigenen Pflichten unter dem Health & Safety at Work etc Act 1974 und anderer Gesetzgebung nachzukommen.
- 11.11 Der Zulieferer führt für einen Zeitraum von 12 Jahren ab Abschlussdatum detaillierte Qualitätskontroll- und Fertigungsberichte für die Verkaufswaren.

## 12. Entschädigung und Versicherung

- 12.1 Unbeschadet jeglicher anderer Rechtsmittel, die Innospec u. U. hat (ob unter diesen Bedingungen oder anderweitig), hat der Zulieferer Innospec zu entschädigen und schadlos halten (jetzt und fortan) von und gegen jeden direkten, indirekten und Folgeverlust (Haftung, Klagen, Forderungen, Kosten, Schadenersatz und Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten auf Entschädigungsbasis), die gegen Innospec als Folge von oder in Verbindung mit jeglichen der folgenden Angelegenheiten entschieden oder von ihm

erlitten oder eingegangen werden (außer in jedem Fall, falls und in dem Maße als sie durch eine Handlung oder Unterlassung von Innospec verursacht wurden oder diese dazu beigetragen hat): (a) eine Verletzung dieser Bedingungen (einschließlich u. a. bezüglich der Garantie in Klausel 10.1) durch den Zulieferer; (b) eine Handlung oder Unterlassung (einschließlich Fahrlässigkeit oder Verletzung einer gesetzlichen Pflicht) des Zulieferers, der Subunternehmer oder der Mitarbeiter bei der Erbringung (oder angeblichen Erbringung) der Leistung; (c) eine jegliche Klage Dritter, dass die Artikel (oder Verwendung, Wiederverkauf, Ausfuhr oder Einfuhr der Waren) gegen ein Patent, Geschmacksmusterrecht, Urheberrecht, eine Handelsmarke, einen Handelsnamen oder ein anderes intellektuelles Eigentumsrecht verstoßen (außer falls und insoweit als eine solche Klage aus den von Innospec an den Zulieferer zu Zwecken des Vertrages gelieferten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder Anweisungen entsteht, und (d) jegliche Forderungen hinsichtlich Haftung, Verlust, Tod, Schaden, Kosten oder Aufwendungen, die von Dritten erlitten wurden (einschließlich Innospecs Mitarbeitern und Vertretern).

- 12.2 Der Zulieferer hält für die Dauer des Vertrages und einen solchen Zeitraum danach, wie dies u. U. erforderlich ist, die folgende Mindestversicherungsdeckung bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft aufrecht (und sorgt dafür, dass auch seine Subunternehmer dies tun): (a) öffentliche Haftpflichtversicherung zu einem Deckungsniveau von nicht weniger als £ 5 Millionen pro Versicherungsfall oder Reihe von Versicherungsfällen aufgrund eines Ereignisses (unbeschränkt während der Versicherungslaufzeit); (b) Produkthaftpflichtversicherung zu einem Deckungsniveau von nicht weniger als £ 5 Millionen pro Versicherungsfall oder Reihe von Versicherungsfällen aufgrund eines Ereignisses; (c) Arbeitgeberhaftpflichtversicherung zu einem Deckungsniveau von nicht weniger als £ 10 Millionen pro Versicherungsfall oder Reihe von Versicherungsfällen aufgrund eines Ereignisses und (d) gesetzliche Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und motorisierte Ausrüstung, die vom Zulieferer und/oder den Subunternehmern verwendet werden. Jede solche Versicherung enthält eine "indemnity to principals"-Klausel (Entschädigung für Geschäftsherren) mit Verzichtserklärung auf Abtretungsechte zuungunsten von Innospec und seinen Mitarbeitern.
- 12.3 Der Zulieferer versichert die Verkaufswaren (und jegliche Materialien von Innospec, wie in Klausel 8.5 aufgeführt) zum vollen Ersatzwert gegen alle Risiken (einschließlich Brand, Explosion und Diebstahl) für solange, als das diesbezügliche Risiko beim Zulieferer liegt.
- 12.4 Falls im Auftrag nicht anderweitig angegeben oder mit Innospec schriftlich vereinbart, versichert der Zulieferer jederzeit Mietwaren zum vollen Ersatzwert gegen alle Risiken (einschließlich Brand, Explosion und Diebstahl).
- 12.5 Der Zulieferer produziert solche Nachweise, wie sie Innospec u. U. verlangt, um die Erfüllung der vorangegangenen Pflichten des Zulieferers hinsichtlich der Versicherungsdeckung nachzuweisen. Sollte der Zulieferer eine jegliche solche Versicherung nicht aufrechterhalten, ist Innospec berechtigt (aber nicht verpflichtet), eine Versicherung gegen die relevanten Risiken abzuschließen und einen Betrag in Höhe der von Innospec für solche Versicherungen gezahlten Prämien von jeglichen dem Zulieferer unter dem Vertrag geschuldeten Summen abzuziehen.

### 13. Intellektuelle Eigentumsrechte

- 13.1 Innospec behält sich alle Ansprüche auf und alle Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte und anderen intellektuellen Eigentumsrechte an allen Spezifikationen, Plänen, Zeichnungen, Konstruktionen oder anderen dem Zulieferer von oder für Innospec in Verbindung mit dem Auftrag gelieferten (oder auf andere Weise kommunizierten) Informationen vor.
- 13.2 Alle Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Erfindungen, Patente (und das Recht zur Einreichung von Patentanträgen) und alle intellektuellen Eigentumsrechte, die unter oder aus der Erfüllung des Auftrages durch den Zulieferer geschaffen wurden oder entstanden, und alle Ansprüche darauf sind umgehend ab dem Datum des Auftrages bzw. der Schaffung des intellektuellen Eigentumsrechts auf Innospec zu übertragen und ruhen bei ihm. Jegliche vom Zulieferer Innospec in Verbindung mit der Erfüllung des Auftrages gelieferte Unterlagen gelten ab dem Datum einer solchen Lieferung als Eigentum von Innospec.

### 14. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 14.1 Innospec ist berechtigt, den Auftrag jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen, indem es dem Zulieferer dies schriftlich mitteilt, woraufhin der Zulieferer fortan eine jegliche weitere Erfüllung des Auftrages einstellt (es sei denn und in dem Maße, als es in der Kündigungsmittelung anderweitig vorgesehen ist).
- 14.2 Im Fall einer Kündigung gemäß Klausel 14.1 besteht Innospecs gesamte Verbindlichkeit dem Zulieferer gegenüber in der Zahlung an den Zulieferer eines solchen Teils des Auftrages, als er vom Zulieferer bis zum Datum der Kündigung zu Innospecs Zufriedenheit erfüllt wurde, auf der Grundlage angemessener Vergütung zusammen mit den Kosten aller Waren und Materialien, die angemessen vom Zulieferer von Dritten für die Zwecke der Erfüllung des Auftrages gekauft wurden und die der Zulieferer nicht als Teil seines Handelsbestandes verwenden kann, sowie angemessene vom Zulieferer zahlbare Kündigungsgebühren hinsichtlich jeglicher ordnungsgemäß bestehender Unterverträge für die Erfüllung des Auftrages, wobei der Zulieferer in jedem Fall angemessene Schritte zur Minderung seiner Verluste und Verbindlichkeiten unternehmen muss. Um Zweifel auszuräumen (aber unbeschadet des Vorangegangenen) und ohne Einschränkung haftet Innospec dem Zulieferer nicht hinsichtlich einer solchen Kündigung für jegliche Gewinnverluste, Verluste voraussichtlicher Gewinne, Vertragsverluste oder andere direkte, indirekte oder Folgeschäden jeglicher Art.
- 14.3 Das Eigentum an den Verkaufswaren (und jeglichen vom Zulieferer von Dritten erworbenen Waren und Materialien), die von Innospec gemäß Klausel 14.2 gezahlt wurden oder zu zahlen sind, geht fortan am Datum der Auftragskündigung auf Innospec über.
- 14.4 Innospec ist jederzeit zur Beendigung des Vertrages fortan durch schriftliche Mitteilung an den Zulieferer berechtigt, falls (a) der Zulieferer jegliche dieser Bedingungen verletzt (ungeachtet von Natur, Art, Wesentlichkeit oder Dauer einer solchen Verletzung); (b) eine jegliche Pfändung, Vollstreckung oder ein anderes rechtliches Verfahren auf Vermögenswerte des Zulieferers angewandt wird; (c) der Zulieferer in Konkurs geht oder zahlungsunfähig wird oder ein Konkursöffnungsbeschluss gegen ihn ergeht oder er sich mit

seinen Gläubigern vergleicht oder (im Fall einer Gesellschaft) eine Verordnung oder ein Beschluss für die Abwicklung des Zulieferers ergeht (wovon die freiwillige Abwicklung zu Zwecken der Umstrukturierung ohne Zahlungsunfähigkeit ausgeschlossen ist) oder ein Konkurs- oder Masseverwalter, Liquidator oder Zwangsverwalter über die Geschäfte oder Vermögenswerte des Zulieferers (oder einen jeglichen Teil derselben) bestellt wird; (d) ein jegliches den in Klausel 14.4(b) oder 14.4(c) Ereignissen analoges Ereignis in einer jeglichen Rechtsprechung eintritt; (e) der Zulieferer seine Geschäfte einstellt oder einzustellen droht; (f) sich die finanzielle Lage des Zulieferers soweit verschlechtert, dass nach Innospecs Meinung die Fähigkeit des Zulieferers zur angemessenen Erfüllung seiner Pflichten unter dem Vertrag in Gefahr geraten ist; (g) eine Änderung bei den Kontrollverhältnissen (wie in Abschnitt 840 des Income and Corporation Taxes Act 1988 definiert) des Zulieferers nach dem Auftragsdatum eintritt oder (h) Innospec mit Grund befürchtet, dass jegliche der oben erwähnten Ereignisse wahrscheinlich eintreten werden.

- 14.5 Eine Beendigung des Vertrages (aus welchem Grund auch immer) geschieht unbeschadet der Rechte und Pflichten von Innospec und dem Zulieferer unter dem Vertrag, die vor der Beendigung entstanden sind. Die Klauseln in diesen Bedingungen die ausdrücklich oder stillschweigend nach Beendigung des Vertrages wirksam sind (einschließlich u. a. Klausel 5.5, 5.7, 8.5, 9.11, 10.1, 10.2, 10.3, 11.12, 12.1, 12.2, 13, 14.2, 14.3, 14.6 und 15) sind ungeachtet einer solchen Beendigung weiter durchsetzbar.
- 14.6 Falls bei einer Beendigung des Vertrages (aus welchem Grund auch immer) jegliche Summen vom Zulieferer an Innospec zahlbar sind, hat der Zulieferer solche Summen ohne Abzug oder Verrechnung innerhalb von 60 Tagen ab Datum einer solchen Beendigung zu zahlen.

### 15. Vertrauliche Informationen

- 15.1 Außer falls und in soweit als gesetzlich anderweitig gefordert, behandelt der Zulieferer alle nicht öffentlich bekannten Informationen über Innospec, seine Geschäfte und sein technisches oder kommerzielles Know-how, deren sich der Zulieferer gemäß dem Vertrag oder im Verlauf der Subskription für oder Erfüllung des Auftrages u. U. bewusst wird, als streng vertraulich. Der Zulieferer verwendet solche Informationen nur in Verbindung mit dem Vertrag und/oder dem Auftrag und für keinerlei andere Zwecke. Der Zulieferer sorgt dafür, dass die Subunternehmer und Mitarbeiter denselben Geheimhaltungspflichten unterliegen wie der Zulieferer unter dieser Klausel 15.1.
- 15.2 Der Zulieferer darf nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Innospec (a) Innospecs Namen oder jegliche Geschäfte oder Gelände von Innospec für jegliche andere Zwecke als die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages verwenden; (b) ankündigen oder veröffentlichen, dass es Artikel an Innospec liefert; (c) jegliche Teile von Innospecs Gelände oder jegliches darauf Befindliches oder Geräte, Anlagen oder Materialien fotografieren, die für jegliche Artikel verwendet werden (oder als Teil in sie aufgenommen werden sollen) oder (d) die Subunternehmer, die Mitarbeiter oder andere Personen zu einer der vorangehenden Handlungen ermächtigen oder sie ihnen gestatten.

### 16. Abtretung und Untervertragsvergabe

- 16.1 Der Zulieferer darf ohne Innospecs vorherige schriftliche Genehmigung keine seiner Rechte und Pflichten unter dem Vertrag ganz oder teilweise abtreten, übertragen oder in einem Untervertrag vergeben. Innospec ist berechtigt, eine solche Genehmigung in seinem absoluten Ermessen zu gewähren oder zu verweigern und die Gewährung einer jeglichen Genehmigung kann von solchen Bedingungen abhängen, wie sie Innospec festlegt.
- 16.2 Innospec ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise an eine jegliche Person, Firma oder Gesellschaft abzutreten.

### 17. Mitteilungen und Unterlagen

- 17.1 Falls nicht anderweitig ausdrücklich in diesen Bedingungen vorgesehen, hat eine jegliche Mitteilung oder sonstige Kommunikation, die unter dem Vertrag zu geben ist, in englischer Sprache schriftlich verfasst zu sein und wurde effektiv gegeben, falls sie per Faxübertragung oder Einschreiben (oder gegebenenfalls per Luftpost) an die auf dem Auftrag angegebene Adresse oder Faxnummer für Innospec bzw. den Zulieferer oder eine jegliche später schriftlich für diesen Zweck angegebene Adresse gesandt wurde.
- 17.2 Eine jegliche derartige Mitteilung oder Kommunikation gilt (im Fall der Postzustellung) als am zweiten Tag nach dem Datum der Postaufgabe und (im Fall der Faxübertragung) am nächsten Arbeitstag nach der Übertragung zugestellt. Für die Zwecke dieser Klausel 17.2 bedeutet "Arbeitstag" einen jeglichen anderen Tag als einen Samstag, Sonntag oder öffentlichen Feiertag in London.

### 18. Sonstiges

- 18.1 Eine jegliche Bestimmung dieser Bedingungen, die von einer zuständigen Behörde (ganz oder teilweise) für ungültig, nichtig oder unangemessen erkannt wird, gilt als von den anderen Bestimmungen dieser Bedingungen im erforderlichen Maße losgelöst. Eine jegliche solche Bestimmung beeinträchtigt nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des Restes dieser Bedingungen.
- 18.2 Falls Innospec eine jegliche Bestimmung dieser Bedingungen hinsichtlich einer jeglichen Verletzung durch den Zulieferer nicht durchsetzt (oder die Durchsetzung aufschiebt), gilt dies nicht als Verzicht hinsichtlich einer solchen Verletzung und beeinträchtigt nicht Innospecs Rechte in Bezug auf diese oder eine jegliche darauf folgende Verletzung durch den Zulieferer.
- 18.3 Alle Aspekte des Vertrages (einschließlich u. a. sein Abschluss, seine Gültigkeit, Leistung und Auslegung) werden von englischem Recht bestimmt und die Bedingungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien 1980) haben keine Gültigkeit. Innospec und der Zulieferer unterstellen sich hiermit unwiderruflich der Rechtsprechung der englischen Gerichte (deren Entscheidung für sie verbindlich ist).